

Stellungnahme des vhw m-v zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 (W-Besoldung)

Der Verband Hochschule und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern (vhw m-v) begrüßt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Er hat erkennbare Mängel der W-Besoldung seit Jahren auch gegenüber dem Bildungsministerium thematisiert und in einigen Teilen kritisiert. Nun hat das Bundesverfassungsgericht die Grundgehaltssätze der W-Besoldung – insbesondere diejenigen der Besoldungsgruppe W2 – als grundgesetzwidrig erklärt.

Der vhw m-v fordert die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern daher nachdrücklich auf, die W-Besoldung zu reformieren.

Die Erwartungen des vhw m-v sind:

Ein dem Amt, der Qualifikation und den Aufgaben angemessene Besoldung

Insbesondere für die Professorinnen und Professoren des Landes ist durch die Landesregierung unter Beachtung der im o. g. Urteil formulierten Direktiven zu prüfen, welche Regelungen im Landesbesoldungsrecht den Vorgaben des Grundgesetzes (Art. 33 Abs. 5 GG) widersprechen. Diese Prüfung ist für das Landesbesoldungsgesetz und die daran geknüpften Verordnungen sowie auf relevante Teile des Landeshochschulgesetzes unverzüglich vorzunehmen. Da gerichtlich festgestellt wurde, dass die W-Besoldung in der vorliegenden Form verfassungswidrig ist, fordert der vhw m-v die Besoldung nach W2 abzuschaffen und ein einheitliches Professorenamt in W3 in Mecklenburg-Vorpommern mit einer Differenzierung nach Leistung, wie sie die W-Besoldung grundsätzlich vorsieht, wurde gerichtlich auch nicht beanstandet, sondern nur die Verletzung des Alimentationsprinzips. Mit dem höheren Grundgehalt nach W3 wäre der Landesgesetzgeber in der Lage, die Auflagen des Gerichtes relativ unkompliziert zu erfüllen und damit dem Grundgesetz zu entsprechen.

Dynamisierte und ruhegehaltstfähige Leistungsbezüge

Der vhw m-v begrüßt ausdrücklich, dass das Gericht auch für Leistungsbezüge in der Regel einen alimentativen Charakter einfordert. „Leistungsbezüge müssen für jeden Amtsträger zugänglich und hinreichend verstetigt sein“ (Urteil des BVerfG). Der vhw m-v sieht sich dadurch in seiner seit Jahren formulierten Forderung bestätigt, dass Leistungsbezüge in der Regel unbefristet, ruhegehaltstfähig und vor allem dynamisiert vergeben werden sollen. Zusätzliche befristete Anreize, wie sie aus der freien Wirtschaft bekannt sind, sind sollten zwar möglich sein aber die Ausnahme bilden.

Attraktive Übergangsregelungen

Der vhw m-v fordert die Landesregierung auf, die Übergangsregelungen in eine reformierte W-Besoldung so zu gestalten, dass sie auch unter Beachtung der demografischen Veränderungen für alle Professorinnen und Professoren attraktiv sind – insbesondere auch für diejenigen, die sich im Jahr 2005 aufgrund mangelnden Vertrauens in die W-Besoldung für einen Verbleib in der Besoldungsgruppe C2 entschieden haben.